

§1 Präambel

Der Finanz- & Versicherungsmakler Euroinvest-fc ist ein neutraler Vermittler für Versicherungsprodukte, sowie von Kapital- & Anlageprodukten. Er grenzt sich mit seiner Tätigkeit von einem Vertreter bzw. Mehrfachagenten oder Banker ab und vertritt die Interessen des Auftraggebers; kurz Mandant; gegenüber einer Gesellschaft. Die Beratungen haben zum Ziel ein Produkt zu vermitteln. Die Euroinvest-fc bietet daher grundsätzlich immer ein Versicherungs- oder Kapitalanlageprodukt von Gesellschaften an oder betreut sich alternativ mit all ihren Bank- oder Versicherungsprodukten, reine Beratungen gegen ein Honorar sind einem Makler nur gegenüber Selbständigen oder Firmen erlaubt.

§2 Vertragsgegenstand

Mit dem Maklervertrag beauftragt der Auftraggeber den Makler zur Vermittlung eines Finanz- oder Versicherungsvertrages (BGB §652 BGB) oder zur Betreuung seiner Finanz- und Versicherungsunterlagen. Mit diesem Vertrag erteilt der Auftragnehmer ein rechtskräftiges Maklermandat für eine der folgenden Dienstleistungen oder einer Kombination daraus:

- a) Sie beauftragen uns anhand ihrer Wünsche und Ziele zur Ermittlung von Lücken bei Lebenshaltungsrisiken bei einer Berufs/Erwerbsunfähigkeit, der Rente, der Pflege oder für Hinterbliebene; bei der Absicherung von Sachwerten in Form von Angeboten oder Wechselangeboten; und im Anschluss mit der Erstellung entsprechender Produktangebote zur Erfüllung der Wünsche und Ziele.
- b) Sie erteilen uns ein Mandat als Sachverwalter ihrer Finanz- und Versicherungsverträge in Form eines Makler-Betreuungsvertrages.

§3 Zustandekommen des Maklervertrages

Der Vertrag wird zwischen dem Auftraggeber; kurz Mandant; und der Euroinvest-Financial Consulting GmbH entweder schriftlich oder über einen Online Shop im Internet geschlossen.

Bestandteil des Maklervertrages ist jedoch immer eine zusätzliche Maklervollmacht, welche schriftlich vom Auftraggeber signiert sein muss. Wird diese nicht unterzeichnet, kommt der Maklervertrag nicht zustande.

§4 Pflichten

§4.1. Pflichten des Maklers je nach Mandat

Der Makler übernimmt im Rahmen dieses Vertrags folgende Hauptpflichten:

- a) Prüfung des Versicherungsbedarfs einschließlich Analyse des Risikos unter Berücksichtigung der speziellen Probleme und Bedürfnisse des Mandanten für den Abschluss eines Versicherungsvertrages.
- b) Untersuchung des Versicherungsmarktes und Auswahl des Versicherungsangebots, das für das jeweilige Risiko den wirtschaftlich sinnvollsten Versicherungsschutz bietet; der Makler wird dabei seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird;
- c) Vermittlung der – gegebenenfalls nach Absprache mit dem Mandanten – für notwendig erachteten Versicherungsverträge an den Versicherer mit dem günstigsten Deckungsangebot oder dem Deckungsangebot, welches der Kunde für sich nach Leistungsinhalten - anders als Empfohlen – entscheidet zu wählen;
- d) *Kostenlose* Verwaltung, Überwachung und laufende Betreuung der übertragenen Versicherungsverträge und gegebenenfalls Anpassung des Versicherungsschutzes oder der Vertragskonditionen an veränderte Risikoumstände und Marktverhältnisse bei Tarifen und Versicherungen des Mandanten, die eine laufende Betreuungsprovision enthalten;
- e) Unterstützung des Kunden im Schaden- oder Leistungsfall, soweit die zugrunde liegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt oder übernommen wurden und von ihm betreut werden mit Anspruch auf eine laufende Betreuungsprovision. Ein weitergehender Schadenservice wie Korrespondenz mit dem Versicherer, Bilder & Formulare Service, oder für Versicherungen ohne Betreuungs-/Maklerauftrag erhält der Mandant Leistungen wie in der Dienstleistungsübersicht aufgeführt kostenlose oder als kostenpflichtige Flat Rate wenn gewünscht.
- f) Gewährleistet eine ständige Erreichbarkeit in der Geschäftszentrale in Essen Montags – Freitags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Für weitergehende garantierte Erreichbarkeiten wie Rückrufgarantien innerhalb bestimmter Zeiten, Whats App Service oder Wochenendtage kann der Kunde den zusätzlichen Leistungs-Service hinzubuchen.

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass sich die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit des Maklers nur auf Versicherungsunternehmen mit Zulassung zum Vertrieb von Versicherungen durch deutsche Aufsichtsbehörden oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland erstreckt. Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertrags vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme des Risikos erklärt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen Versicherungsschutz verfügt, sofern der Kunde seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt. Die für die Legitimation des Maklers gegenüber den Versicherern notwendige Vollmacht ist in einer gesonderten Urkunde niedergelegt (sog. Maklervollmacht).

§4.2. Pflichten des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich, die Korrespondenz mit den Versicherern dem Makler zu überlassen oder über ihn zu führen. Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und-konzepte des Maklers nur mit seiner vorherigen schriftlichen Einwilligung an Dritte (z. B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben, sofern dies nicht zwingend erforderlich ist (z. B. Ombudsverfahren). Für eigene Versicherungsanalysen nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen. Weiterhin verpflichtet sich der Mandant eine Kopie der Police und aktueller Rechnungen des jeweils zu betreuenden Vertrages für Bestandsübertragungen zur Betreuung oder für Finanzanalysen dem Makler zur Verfügung zu stellen. Dem Mandanten obliegt es nach der Vermittlung, vertrags- und risikorelevante Änderungen, die den Versicherungsschutz betreffen (z. B. Umzug, Familiengründung, Anschaffungen, Betriebsverlegung etc.), dem Makler unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dem Mandanten ist bekannt, dass eine dahingehende Unterlassung evtl. den Versicherungsschutz verringern bzw. ausschließen kann.

§5 Haftung

Für die schuldhaftige Verletzung der vertraglichen Pflichten haftet der Makler gemäß § 63 VVG und § 98 HGB unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.

§6 Kosten und Vergütung

Abweichend vom §652. Abs.1 werden die Leistungen des Maklers durch die von der Gesellschaft zu tragende laufende Courtage und Betreuungsprovisionen abgegolten; diese ist Bestandteil der Versicherungsprämie oder Sparbeitrages. Weiterhin erhält der Mandant dem ihm zustehenden Service der unter §4.1. beschriebenen Leistungen bzw. der Dienstleistungen, welche der Auftraggeber jeweils beauftragt hat. Deshalb sind alle Beratungen, Finanz- und Versicherungsanalysen, ausgedruckte Unterlagen und Angebote für den Auftraggeber durch den Abschluss eines Versicherungs- oder Finanzproduktes zunächst kostenlos; bzw. bei einem Makler-Betreuungsauftrag. Die Nutzung unserer Büroräume zum Zweck der Beratung, eine Hotline und Newsletter sind ebenfalls kostenlose Leistungen.

§6.1. Honorarvermittlung

Sollten der Auftraggeber ein provisionsfreies Versicherungsprodukt wünschen, fällt für die Vermittlung des Produktes eine Vergütung durch den Auftraggeber an den Makler an; kurz Honorar.

Die Höhe des Honorars wird nach dem Abschluss des Maklervertrages gesondert per E-Mail angeboten und muss ausdrücklich vom Mandanten schriftlich akzeptiert werden. In diesem Fall erhält der Makler nach der Vermittlung eines Versicherungsproduktes keine Abschlussprovisionen mehr von einem Versicherungsunternehmen. Vielmehr überweist der Mandant das vereinbarte Honorar anhand einer Rechnung.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Versicherungsgesellschaften Versicherungsprodukte ohne eine Abschlussprovision anbieten und dennoch laufende Kosten der Gesellschaft enthalten sein können. Ebenso wie es vom Makler bei biometrischen Risiken (Risikovers./BU/EU/EMR/DD) nicht angeboten wird.

§6.2. Einmalkosten

- Wertermittlung für eine Immobilie: 100€ (Achtung: Kein Gutachten)

Für die Kosten wird eine Rechnung erstellt, welche innerhalb der angegebenen Zeit zu überweisen ist.

§6.3. Auslagenentschädigung

Kosten für erfolgreich erbrachte Beratungen, ausgehändigte Unterlagen und Fahrtkosten sind

allerdings nicht mehr nach § 6 kostenlos und ziehen nachträglich eine Auslagenentschädigung (§652.2 BGB) nach sich, wenn Sie:

- gesundheitsbedingte Ausschlüsse bei einer Versicherungsgesellschaft erhalten, dadurch einen verminderten Versicherungsschutz von dieser Gesellschaft als zuvor gewünscht angeboten bekommen und, dieses von den Leistungen her, eingeschränkte Produkt nicht mehr abschließen wollen.
- nach Erhalt eines Produktangebotes innerhalb der ersten drei Monate nach der vollständigen Antragsbearbeitung kein Versicherungsprodukt abschließen;
- ein abgeschlossenes Lebens- oder Rentenversicherungsprodukt innerhalb von fünf Jahre nach Versicherungsbeginn wieder kündigen;
- den Erstbeitrag bei einer vermittelten Sachversicherung (z. B. Haftpflicht, Hausrat, Gebäude, Gewerbe, KFZ oder Sonstigen) nicht einlösen oder eine Beginnverlegung wünschen.

Die Höhe der Auslagenentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- 15€ für Ausgedruckte Angebots-Antragunterlagen
- 25€ je Immobilien Wertermittlungen
- 25€ je Wechsel/Vergleichsangebot bei Sachversicherungen
Haftpflicht, Hausrat, Gebäude, Unfall, Rechtsschutz, Kfz, Gewerbe, Tier oder Reiseversicherungen.
(30% Rabatt ab dem 3. Produktvergleich innerhalb eines Auftrages)
- 10 € ab 20 km Fahrleistung; zzgl. 10 € je weitere 50 km.
- 85€ je aufgewendete Beratungsstunde (digital oder persönlich)
- 25€ je Risikoprodukt; für eine Risikovorabfrage bei dem Versicherer zum Gesundheitszustand der versicherten Person.
- Zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer.

Ausgenommen davon ist Ablehnung eines Antrages durch alle Gesellschaften am deutschen Versicherungsmarkt, oder durch den Arbeitgeber zur Vermittlung einer betrieblichen Altersvorsorge.

Oder Sie schließen statt dem Produkt einen Makler-Betreuungsvertrag mit uns ab, wodurch die Auslagenentschädigung dann ebenfalls entfällt. Die Auslagenentschädigung wird jedoch innerhalb des ersten Jahres, nach nachdem sie entrichtet wurde, zurück erstattet, wenn es im Nachgang doch zu der Vermittlung des damals angebotenen Produktes kommt.

§7 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Begründung, Durchführung und Abwicklung des Maklervertrages personenbezogene Daten des Mandanten zu erheben, verarbeiten oder nutzen sind, wird auf die dem Maklervertrag gesondert beiliegende „Einwilligungserklärung Datenschutz“ verwiesen, die sowohl

Datenschutzhinweise beinhaltet wie auch eine für viele Leistungen des Maklers erforderliche Einwilligung abfragt. Soweit der Kunde gesondert einwilligt, möchte der Makler alle ihm vom Kunden bekanntgegebenen personenbezogenen Daten des Kunden darüber hinaus auch dazu nutzen, den Kunden werblich über Produkte und Dienstleistungen aus den Versicherungssparten Krankenversicherung, Lebensversicherung und Sachversicherung zu informieren. Es kann sich dabei um Produkte und Dienstleistungen von verschiedenen Anbietern (meist Versicherungen), aber auch Dienstleistungen des Maklers selbst handeln. Die Information des Kunden erfolgt per Post, nur sofern vom Kunden ausdrücklich gewünscht, auch per Email, Newsletter, Fax, SMS sowie Telefon. Der Kunde kann mit Wirkung für die Zukunft der vorgenannten Nutzung seiner Daten durch den Makler jederzeit widersprechen.

§8 Vertragslaufzeit

Der Maklervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis endet wie folgt:

- a) Wurde ein Makler-Betreuungsmandat abgeschlossen, endet das Mandat nur durch eine schriftliche Kündigung von einem der Vertragspartner unmittelbar mit der postalischen oder digitalen E-Mail Zustellung, also sofort.
- b) Bei einer reinen Produktvermittlung entweder nach den unter §6.2, b genannten Zeiträumen der jeweilige Produktberatung oder mit der Auslagenentschädigung zu jedem Auftrag.

§9 Vertragsdurchführung

Der Makler bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Maklervertrag, insbesondere zur Durchführung der Vermittlung und Verwaltung der von ihm vermittelten und verwalteten Verträge, u.a. der Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München und allen Zusätzlichen Kooperationspartnern, welche aus der Maklererstauskunft hervorgehen. Dieser Auftrag ist im Übrigen umfassend und gilt für alle Versicherer auch durch eine direkte Anbindung des Maklers an eine Gesellschaft. Der gesamte Geschäftsverkehr (ausgenommen ist der Schriftwechsel) wird über die Euroinvest abgewickelt. Soweit gesetzlich zulässig, bevollmächtigt der Mandant die Euroinvest, in seinem Namen alle Erklärungen **Allgemeine**

Geschäftsbedingungen für Makler Manufaktur Bochum; Sven Matteredne Seite 4/4

Stand: 01.06.2023 Seite: 4/2

abzugeben, um den Vertragszweck zu erreichen. Der Makler ist berechtigt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben Untervollmachten an Finanzdienstleister, namentlich Maklerpools, zu erteilen und den Vertrag an die Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München zu übertragen.

§10Rechtsnachfolge

Der Mandant stimmt nur mit seiner schriftlichen Einwilligung und nach Rücksprache einer etwaige Vertragsübernahme im Wege der Rechtsnachfolge (z. B. Verkauf des Geschäftsbetriebes des Maklers, Tod des Maklers) zu. Der Makler wird dem Mandanten eine evtl. geplante Rechtsnachfolge rechtzeitig mitteilen.

§11Wiederrufsrecht

Der Auftraggeber hat ein 14-tägiges Widerrufsrecht, welches er per E-Mail erhält und Gegenstand dieses Vertrages ist. In dieser Zeit können Auftraggeber und Auftragnehmer den Maklervertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen, wodurch er mit sofortiger Wirkung ohne Anspruch auf Leistungen endet. Erst danach beginnt die Dienstleistung des Auftragnehmers.

Verzichtet der Auftraggeber schriftlich oder digital auf sein Widerrufsrecht erlischt es unmittelbar und es gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen dieses Vertrages; der Vertrag tritt sofort in Kraft.

§12Schlussbestimmungen

a) Eine reine Beratung zu Versicherungen oder gesetzlichen Themen gegen ein Honorar ohne einen damit verbundenen Produktabschluss ist für einen Makler rechtlich nicht erlaubt, weshalb wir im Anschluss einer jeder Beratung auch ein Produkt zur Erfüllung ihrer Wünsche und Ziele anbieten.

b) Ein Makler-Betreuungsmandat kann nur umfassend nicht Produktspezifisch beauftrag werden. Ob Sie das Produkt dann über uns als Vermittler abschließen, obliegt dem Auftraggeber selbst.

c) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.